

was die Angelobung der Schuldhaft wegen Leistungen ausschließt. Es sind von dem Herrn Staatsminister Beispiele angeführt worden, wo die Schuldhaft auch früher als statthaft erkannt worden ist. Auf das römische Recht kann man sich nicht beziehen. Es ist hier ein Punkt, wo die deutsche Rechtsansicht von der römischen abweicht. Der Deutsche stellt an die Spitze: ein Mann, ein Wort, der Römer hatte eine andere Ansicht und reducirte Alles auf Geldzahlung. Das sächsische Recht hat in der erläuterten Proceßordnung diese Ansicht befolgt. Denselben Grundsatz hat das Executionsgesetz durchzuführen gesucht. Für unausführbar kann ich die Schuldhaft in dem vorliegenden Falle nicht halten. In Leipzig wird die Sache bei dem Verfahren nach dem Handelsgerichtsproceß ausgeführt. Was an dem einen Orte ausführbar ist, muß es auch an dem andern sein. Ich gebe zu, daß der Fall sehr oft eintreten wird, wo man die Schuldhaft auf dem Wege des Wechselprocesses nicht verhängen können. In einem solchen Falle wird aber die Angelobung keinen Schaden bringen. Wenn aber ein Fall vorliegt, wo die Leistung ganz einfach ist, so sieht man nicht ein, warum man wegen einiger Fälle, wo die Angelobung nicht ausführbar sein soll, andere Fälle ausschließen will. Ich kann auch drittens nicht zugeben, daß die Sache unnütz und unpractisch sei. Wenn es auch viele Fälle giebt, wo man die practische Ausführbarkeit muß dahingestellt sein lassen, so wird es eben so viele, ja noch mehr Fälle geben, wo die Sache nützt. Man muß bei der Angelobung im Auge haben, daß der Erfolg davon der ist, daß der Schuldner seine Obliegenheit erfüllt, ohne dazu gezwungen zu werden. Die Fälle, wo die Schuldhaft ausgeführt wird, sind die wenigsten. Endlich hat man dagegen angeführt, es werde zu großen Härten führen. Ich kann das in einer gewissen Beziehung einräumen. Ich glaube, daß die Angelobung der Schuldhaft überhaupt zu Härten führt. Man hat gesagt, es werde der Schuldner oft in dem Falle sein, in den Schuldarrest zu wandern für Leistungen, die er nicht zu halten vermöge. Dasselbe findet aber auch bei Geldzahlungen statt, ja es kommen sogar Fälle vor, wo es der Schuldner bei Leistungen mehr in der Hand hat, als bei Geldzahlungen. Bei allen Leistungen, die eine persönliche Thätigkeit erfordern, ist es dem Schuldner möglich, sie zu gewähren. Daß übrigens die Sache von Nutzen und nicht unwichtig sei, erlaube ich mir mit wenig Gründen anzuführen. Es ist gewiß sehr richtig, daß nicht allemal derjenige, welcher eine Leistung angelobt, diese in einer Geldzahlung erstattet. Zwischen der einen und der andern liegt oft ein großer Unterschied. Man hat zwar angeführt, man könne sich mit einer Conventionalstrafe helfen; ich bemerke aber, daß hier Alles auf die Höhe derselben ankommt. Ist sie niedrig, so wird ein Böswilliger dem Gläubiger lieber zahlen, und der Andere im Vortheil sein, während, wenn man die Conventionalstrafe hoch bestimmt, auf einem Umwege der Schuldarrest herbeigeführt wird. Es werden dadurch die Schwierigkeiten nicht vermieden. Der Gläubiger muß ebenfalls beweisen, daß ihm die Leistung nicht geworden ist, wenn er die Conventionalstrafe Beitreiben will. Endlich ist noch ein Punkt zu

gedenken. Man wird sagen, es wäre zu besorgen, daß die zweite Kammer das Gesetz an diesem Punkte werde scheitern lassen. Ich lasse es dahingestellt, ob eine Vereinigung stattfinden werde, doch kann man nicht den Umstand an die Spitze stellen, daß die zweite Kammer durch Unanimität den Grundsatz abgeworfen habe. Sie hat es gethan, wahrscheinlich aus einem kleinen Mißverständnisse. Als einige Tage vorher gefragt wurde, ob man sich auch zu Leistungen bei Schuldhaft verbindlich machen könne, war eine ziemliche Anzahl dafür; als aber gefragt wurde, ob auch bei Wechselhaft, fand Unanimität statt. Ich glaube, daß dabei ein kleines Mißverständniß stattgefunden hat. Ich kann daher der Kammer nur anempfehlen, bei der Meinung der Regierung stehen zu bleiben.

Bürgermeister Hübler: Ich bin das zweite, der Minorität angehörige Mitglied. Die Gründe für die Ansicht der Minorität sind von Sr. Königl. Hoheit so klar entwickelt worden, daß ich ihnen nichts Wesentliches hinzuzufügen im Stande bin. Nur noch auf etwas will ich aufmerksam machen, was, so viel ich vernommen, von Sr. Hoheit nicht berührt worden ist, auf den Umstand, daß der Grundsatz, für welchen die Minorität sich in diesem Augenblicke erklärt, an einem frühern Landtage fast einhellig Annahme in dieser Kammer gefunden hat, und daß derselbe Grundsatz in dem aus den ständischen Beschlüssen hervorgegangenen Executionsgesetze von 1838 §. 71 b. als Vorschrift bereits besteht.

Bürgermeister Wehner: Unter den vorwaltenden Umständen muß ich allerdings erklären, daß ich der Minorität beipflichten werde und nicht der Majorität. Die Minorität schlägt dasjenige vor, wofür ich mich beim vorigen Landtage schon erklärt habe. Es ist nichts Neues, was beschlossen wird. Daß man sich auch bei Leistungen, die nicht Geld sind, nach Wechselrecht verbindlich machen könne, ist in früherer Zeit schon vielfach anerkannt worden. Ich mache aufmerksam auf die Pachtcontracte. Der Pächter machte sich nicht nur wegen der Geldleistungen, sondern wegen anderer Leistungen nach Wechselrecht verbindlich, und ich habe selbst Prozesse geführt, in welchen durch alle Instanzen auf Leistungen nach Wechselrecht erkannt worden ist. Ich weiß daher nicht, warum man jetzt von diesem Grundsatz abweichen soll. Ich werde mich also für das Gutachten der Minorität erklären, in der festen Ueberzeugung, daß es überhaupt angemessen ist, keinen Unterschied zu machen, ob Jemand bloß Geld zu zahlen, oder etwas zu leisten hat, da Leistungen öfters mehr werth sind, als Geldzahlungen.

Staatsminister v. Könneritz: Nachdem sich bereits die Mitglieder der Minorität und der letzte Sprecher für den Gesetzentwurf erklärt haben, hat das Ministerium nur wenig hinzuzufügen. Es ist allerdings eine Hauptfrage in diesem Gesetze. Am letzten Landtage schon war in dieser Kammer hierüber eine Spaltung in der Deputation. Es wurde aber damals mit großer Majorität der Gesetzentwurf angenommen,